

Auszug aus den Statuten

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat das Ziel, seine Mitglieder sowie die Studentinnen und Studenten der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt zu gemeinnütziger, berufsbildender sowie kultureller Tätigkeit zusammenzuführen.

2.2 Die Errichtung, Unterhaltung und Unterstützung gemeinnütziger schulischer Einrichtungen und ausbildungsorientierter Aktivitäten in der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt sowie die Unterstützung von bedürftigen Studentinnen und Studenten an dieser Anstalt.

3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

3.1 Der Verein organisiert Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen und gesellige Zusammenkünfte sowie das Sammeln von Geld- und Sachspenden und die Verteilung entsprechend dem Vereinszweck; darüber hinaus werden Publikationen herausgegeben.

3.2 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Sammlung von Geld- und Sachspenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

4 Mitgliedschaft

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind vorgesehen:

- a) Ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich persönlich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Studierende Mitglieder, das sind solche die sich noch an der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt in Ausbildung befinden.
- c) Außerordentliche Mitglieder, das sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- d) Ehrenmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder, die wegen ihrer besonderen persönlichen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine bestehende oder frühere berufliche oder ausbildende Tätigkeit in einem grafischen oder medientechnischen Beruf oder Verband voraus. Darüber hinaus können Studentinnen und Studenten an der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Mitglied werden; nach Abschluss des Studiums werden diese zu ordentlichen Mitgliedern.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

6.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) erfolgen und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher mitgeteilt werden; erfolgt diese Mitteilung verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. In einem solchen Fall ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung der Generalversammlung.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens auf Antrag des Vorstands nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

7.3 Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.

7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zum vorgesehenen Zeitpunkt pünktlich zu zahlen.

7.6 Studierende Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

7.7 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

8 Generalversammlung

8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens innerhalb von acht Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden:

- auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- auf Antrag der Rechnungsprüfer;

In allen vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.

8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen.

Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.4 Anträge zu den Punkten der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.

8.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit unveränderter Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über das Budget
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Ernennung von Ehrenpräsidenten (bisher Ehrenobmann)
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Präsidenten,
- zwei Vizepräsidenten,
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- dem Kassier und dessen Stellvertreter.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Präsidenten weitere ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben bestellen. Jedenfalls sind der jeweils amtierende Direktor (Leiter) der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt kraft seines Amtes sowie allfällig ernannte Ehrenpräsidenten Mitglied des Vorstands, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10.2 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands; ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied mit allen der Funktion zustehenden Rechten und Pflichten zu berufen. In einem solchen Fall ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

10.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten einberufen.

10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ihrer Funktion entheben.

10.10 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

11 Aufgaben des Vorstands

11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich:

- Erstellung des Jahresbudgets;
- Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- Entsendung von Delegierten in das Kuratorium der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt und sonstigen Einrichtungen, in denen die Interessen des Vereins zu vertreten sind.

11.2 Der Präsident oder ein Vizepräsident vertritt den Verein nach außen.

11.3 Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

11.4 Zur administrativen Erleichterung bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand aus seinem Kreis ein Exekutivkomitee und erteilt diesem grundsätzliche Weisungen hinsichtlich zu treffender Entscheidungen. Das Exekutivkomitee berichtet dem Vorstand spätestens innerhalb der vom Vorstand festgelegten Zeiträume.

11.5 Der Vorstand bestellt zur Unterstützung seiner grundsätzlichen strategischen Aufgaben für den Verein auf die jeweilige Dauer seiner Funktionsperiode einen Beirat.

12 Rechnungsprüfer

12.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt.

12.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

12.3 Für die Rechnungsprüfer gelten im Übrigen die Bestimmungen 10.2, 10.8, 10.9 und 10.10 sinngemäß.

13 Schiedsgericht

13.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.

13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, mindestens zwei davon müssen gewähltes Mitglied des Vereinsvorstands sein. Es wird derart gebildet, dass jeder

Streitteil zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen innerhalb von zwei Wochen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Wird das Schiedsgericht in Streitfragen einberufen, die im Zusammenhang mit Einrichtungen in der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt stehen, sollten beide Streitteile möglichst je ein Mitglied des Lehrkörpers für das Schiedsgericht namhaft machen.

13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14 Auflösung des Vereins

14.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

14.2 Der letzte Vorstand des Vereins muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde anzeigen.

14.3 Das im Fall der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand im Sinne der §§ 34 ff. BAO einer anerkannten karitativ tätigen Organisation für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu übergeben.